

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Maxxus Group GmbH & Co. KG

Beklagte: Globus Holding GmbH & Co. KG

Tenor

Art. 19 der Richtlinie (EU) 2015/2436 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2015 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Marken ist dahin auszulegen, dass er einer Verfahrensregel eines Mitgliedstaats entgegensteht, die in einem Verfahren über den Antrag auf Erklärung des Verfalls einer Marke wegen Nichtbenutzung die klagende Partei verpflichtet, eine Recherche am Markt über die mögliche Benutzung dieser Marke durch ihren Inhaber vorzunehmen und hierzu, soweit möglich, zur Stützung ihrer Klage substantiiert vorzutragen.

(¹) ABl. C 228 vom 14.6.2021.

**Vorabentscheidungsersuchen des Juzgado de Primera Instancia n° 2 de Fuengirola (Spanien),
eingereicht am 24. Dezember 2021 — NM/Club La Costa (UK) PLC, sucursal en España, CLC Resort
Management LTD, Midmark 2 LTD, CLC Resort Development LTD und European Resorts & Hotels
SL**

(Rechtssache C-821/21)

(2022/C 171/19)

Verfahrenssprache: Spanisch

Vorlegendes Gericht

Juzgado de Primera Instancia n° 2 de Fuengirola

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: NM

Beklagte: Club La Costa (UK) PLC, sucursal en España, CLC Resort Management LTD, Midmark 2 LTD, CLC Resort Development LTD und European Resorts & Hotels, S. L.

Vorlagefragen

Zur Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 (¹) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2012:

1. Steht im Fall von Verbraucherverträgen, auf die Art. 18 Abs. 1 der Brüssel-I-Verordnung anzuwenden ist, eine Auslegung dahin, dass ausschließlich derjenige, der den Vertrag unterzeichnet hat, unter die in dieser Vorschrift verwendete Wendung „der andere Vertragspartner“ fällt, so dass diese keine anderen als die natürlichen oder juristischen Personen einschließen kann, die ihn tatsächlich unterzeichnet haben, mit der genannten Verordnung im Einklang?
2. Steht im Fall einer Auslegung dahin, dass nur derjenige, der den Vertrag tatsächlich unterzeichnet hat, unter die Wendung „der andere Vertragspartner“ fällt, wenn sowohl der Verbraucher als auch „der andere Vertragspartner“ ihren Wohnsitz außerhalb Spaniens haben, eine Auslegung dahin, dass die internationale Zuständigkeit der spanischen Gerichte nicht dadurch begründet werden kann, dass zu der Unternehmensgruppe, der „der andere Vertragspartner“ angehört, Gesellschaften mit „Wohnsitz“ in Spanien gehören, die nicht an der Unterzeichnung des Vertrags beteiligt waren oder die andere Verträge als den unterzeichnet haben, dessen Nichtigkeit begehrt wird, mit Art. 18 Abs. 1 der Brüssel-I-Verordnung im Einklang?
3. Wenn „der andere Vertragspartner“ im Sinne von Art. 18 Abs. 1 der Brüssel-I-Verordnung nachweist, dass er seinen Wohnsitz gemäß Art. 63 Abs. 2 der Verordnung im Vereinigten Königreich hat, steht dann mit dieser Bestimmung eine Auslegung dahin im Einklang, dass der so bestimmte Wohnsitz die Wahlmöglichkeit begrenzt, die nach Art. 18 Abs. 1 ausgeübt werden kann? Und steht darüber hinaus mit dieser Bestimmung eine Auslegung dahin im Einklang, dass mit ihr nicht nur eine bloße „Vermutung tatsächlicher Art“ eingeführt wird, dass diese Vermutung nicht widerlegt ist, wenn „der andere Vertragspartner“ außerhalb des Gerichtsstands seines Wohnsitzes tätig ist, und dass „der andere Vertragspartner“ nicht nachzuweisen hat, dass sein nach der genannten Vorschrift bestimmter Wohnsitz dem Ort entspricht, an dem er seine Tätigkeit ausübt?

Zur Verordnung (EG) Nr. 593/2008 ⁽²⁾ des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 2008:

4. Steht im Fall von Verbraucherverträgen, auf die die Rom-I-Verordnung anzuwenden ist, eine Auslegung dahin, dass Klauseln zur Bestimmung des anzuwendenden Rechts, die in die „allgemeinen Geschäftsbedingungen“ des von den Parteien unterzeichneten Vertrags einbezogen sind oder die in einem gesonderten Dokument enthalten sind, auf das im Vertrag ausdrücklich verwiesen wird und dessen Aushändigung an den Verbraucher belegt ist, wirksam und anzuwenden sind, mit Art. 3 der genannten Verordnung im Einklang?
5. Steht im Fall von Verbraucherverträgen, auf die die Rom-I-Verordnung anzuwenden ist, eine Auslegung dahin, dass sich sowohl der Verbraucher als auch der andere Vertragspartner auf Art. 6 Abs. 1 der Verordnung berufen können, mit dieser Bestimmung im Einklang?
6. Steht im Fall von Verbraucherverträgen, auf die die Rom-I-Verordnung anzuwenden ist, mit Art. 6 Abs. 1 der Verordnung eine Auslegung dahin im Einklang, dass bei Vorliegen seiner Voraussetzungen das in dieser Bestimmung genannte Recht in jedem Fall gegenüber dem in Art. 6 Abs. 3 genannten Recht vorrangig anzuwenden ist, auch wenn Letzteres im konkreten Fall für den Verbraucher günstiger sein mag?

⁽¹⁾ Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (ABl. L 351 vom 20.12.2012, S. 1/32).

⁽²⁾ Verordnung (EG) Nr. 593/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 2008 über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht (Rom I) (ABl. L 177 vom 4.7.2008, S. 6/16).

Vorabentscheidungsersuchen des Audiencia Provincial de Málaga (Spanien), eingereicht am 17. Januar 2022 — CAJASUR Banco, S.A./JO und IM

(Rechtssache C-35/22)

(2022/C 171/20)

Verfahrenssprache: Spanisch

Vorlegendes Gericht

Audiencia Provincial de Málaga

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Cajasur Banco, S. A.

Beklagte: JO, IM

Vorlagefragen

1. Verstößt es gegen das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf und gegen Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, vom Verbraucher zu verlangen, dass er vor Einleitung des gerichtlichen Verfahrens eine außergerichtliche Aufforderung abgegeben hat, damit die Nichtigerklärung einer bestimmten allgemeinen Geschäftsbedingung wegen Missbräuchlichkeit alle Entschädigungswirkungen (einschließlich der Prozesskosten) auslöst, die mit dieser Nichtigkeit gemäß Art. 6 Abs. 1 der Richtlinie 93/13/EWG ⁽¹⁾ des Rates vom 5. April 1993 über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen verbunden sind?
2. Ist es mit dem Recht auf vollständige Entschädigung, der Wirksamkeit des Unionsrechts und Art. 6 Abs. 1 der genannten Richtlinie vereinbar, dass ein Kriterium für die Auferlegung der Kosten (einschließlich der Prozesskosten) festgelegt wird, das davon abhängt, dass der Verbraucher das Finanzinstitut vorab außergerichtlich zur Beseitigung der nichtigen Klausel auffordert?

⁽¹⁾ ABl. 1993, L 95, S. 29.